



finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Rundschreiben 2008/23 Risikoverteilung Banken

Risikoverteilung bei Banken

Referenz: FINMA-RS 08/23 „Risikoverteilung Banken“
Erlass: 20. November 2008
Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
Letzte Änderung: 17. November 2010 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz: vormals EBK-RS 06/5 „Risikoverteilung“ vom 29. September 2006
Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 lit. b
ERV Art. 85
BEHV Art. 29

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG								GwG			Andere		
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
X	X						X														

I. Gegenstand	Rz	1
II. Kreditderivate	Rz	2–10
A. Berücksichtigung durch den Sicherungsnehmer	Rz	2–5
B. Berücksichtigung durch den Sicherungsgeber	Rz	6–10
III. Kurzfristige Interbankpositionen	Rz	11–24
A. Zweck	Rz	11
B. Risikogewichtung von kurzfristigen Interbankpositionen	Rz	12–20
C. Vorgehen beim Wegfallen einer Bedingung für eine Erleichterung	Rz	21–26

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Art. 83–123 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03). Es regelt die Berücksichtigung von Kreditderivaten im Handels- und im Bankenbuch sowie von kurzfristigen Interbankpositionen in der Risikoverteilung. Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel ist es nicht anwendbar.

1

II. Kreditderivate

A. Berücksichtigung durch den Sicherungsnehmer

Credit Default Swaps und Total Return Swaps: Durch Credit Default Swaps oder Total Return Swaps abgesicherte Forderungen¹ dürfen von der Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung in Abzug gebracht werden. Das Kreditäquivalent nach Art. 42 ERV aus dem entsprechenden Credit Default Swap bzw. dem Total Return Swap ist in jedem Fall als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers zu berücksichtigen.

2

Credit Linked Notes: Durch Credit Linked Notes abgesicherte Forderungen² dürfen von der Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung in Abzug gebracht werden. Die Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers wird durch Credit Linked Notes nicht verändert.

3

First-to-Default-Swaps: Aufgrund der unspezifischen Absicherungswirkung dürfen die Gesamtpositionen von Schuldnern aus den durch First-to-Default-Swaps abgesicherten Forderungen nicht reduziert werden. Es ist jedoch ein Kreditäquivalent aus dem First-to-Default-Swap als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers zu berücksichtigen.

4

Second-to-Default- und nth-to-Default-Swaps: Auch bei Second-to-Default- und nth-to-Default-Swaps dürfen keine Gesamtpositionen von Schuldnern um die durch diese Kontrakte abgesicherten Forderungen reduziert werden. Es ist jeweils ein Kreditäquivalent aus dem Second-to-Default- bzw. nth-to-Default-Swap als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers zu berücksichtigen.

5

B. Berücksichtigung durch den Sicherungsgeber

Credit Default Swaps und Total Return Swaps: Durch Credit Default Swaps oder Total Return Swaps eingegangene Absicherungsverpflichtungen sind zur Gesamtposition des

6

¹ Absicherungen werden anerkannt, sofern sie die entsprechenden Bedingungen von Rz 204–216 und 220–231 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ erfüllen.

² Siehe Fussnote 1.

Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung zu addieren. Zusätzlich ist jeweils ein Kreditäquivalent aus dem Credit Default Swap bzw. dem Total Return Swap als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsnehmers zu berücksichtigen. Bei einem Credit Default Swap entspricht dieses maximal der Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlungen.

Credit Linked Notes: Durch Credit Linked Notes eingegangene Absicherungsverpflichtungen sind zur Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung zu addieren. Zusätzlich ist die jeweilige Forderung aus der durch den Sicherungsnehmer emittierten Schuldverschreibung zur Gesamtposition des Sicherungsnehmers zu addieren. 7

First-to-Default-Swaps: Sämtliche durch First-to-Default-Swaps eingegangene Absicherungsverpflichtungen sind zu den Gesamtpositionen der Schuldner aus den jeweiligen Forderungen zu addieren. Zusätzlich ist ein Kreditäquivalent als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsnehmers zu berücksichtigen. Dieses entspricht jedoch maximal der Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlungen. 8

Second-to-Default-Swaps: Grundsätzlich sind Second-to-Default-Swaps analog zu First-to-Default-Swaps (vgl. Rz 8) zu berücksichtigen. Bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position muss jedoch die risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Position nicht zur Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Forderung addiert werden. Für die Berücksichtigung des Kreditäquivalents gelten die in Rz 8 genannten Bestimmungen. 9

nth-to-Default-Swap: Die Berücksichtigung entspricht jener nach Rz 8 und 9. Die n-1 risikogewichtet kleinsten im Basket enthaltenen Positionen müssen nicht zur Gesamtposition ihrer Emittenten addiert werden. Beim Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen reduziert sich die Variable n jeweils um eins. Ein Fifth-to-Default-Swap wird also beispielsweise nach Ausfall einer im Basket enthaltenen Position zu einem Fourth-to-Default-Swap. Für die Berücksichtigung des Kreditäquivalents gelten die in Rz 8 genannten Bestimmungen. 10

III. Kurzfristige Interbankpositionen

A. Zweck

Um den Banken Abwicklungsgeschäfte im Interbankbereich zu erleichtern, legt die FINMA im Bereich der Risikoverteilung einen reduzierten Risikogewichtungssatz für kurzfristige Positionen gegenüber bestimmten Banken fest. Nachfolgend sind die Bedingungen genannt, unter welchen von entsprechenden Erleichterungen Gebrauch gemacht werden kann. 11

B. Risikogewichtung von kurzfristigen Interbankpositionen

Für Banken, die den Schweizer Ansatz anwenden, wird in Abweichung von Art. 106 Abs. 1 ERV und in Anwendung von Art. 103 Abs. 2 Bst. g ERV der Risikogewichtungssatz für Positionen auf Sicht und Over-night gegenüber einer Bank nach Art. 49 Abs. 2 Ziff. 4 ERV i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ERV mit einem Rating der Ratingklassen 1 oder 2 sowie gegenüber Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, auf 8% festgesetzt.	12*
Für Banken, die den internationalen Ansatz anwenden, wird in Abweichung von Art. 115 Abs. 1 ERV und in Anwendung von Art. 103 Abs. 2 Bst. g ERV der Risikogewichtungssatz für Positionen auf Sicht und Over-night gegenüber einer Bank nach Art. 49 Abs. 2 Ziff. 4 ERV i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ERV mit einem Rating der Ratingklassen 1 oder 2 sowie gegenüber Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, wie folgt festgesetzt:	12.1*
32%, sofern die anrechenbaren Eigenmittel weniger als CHF 250 Mio. betragen;	12.2*
16%, sofern die anrechenbaren Eigenmittel zwischen CHF 250 Mio. und 1000 Mio. betragen;	12.3*
8% sofern die anrechenbaren Eigenmittel mehr als CHF 1000 Mio. betragen.	12.4*
Für Banken, die ihre anrechenbaren Eigenmittel auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis berechnen, sind die auf konsolidierter Basis anrechenbaren Eigenmittel massgebend, um den Risikogewichtungssatz nach Rz 12.1 bis 12.4 zu berechnen.	12.5*
Die in Rz 12 oder Rz 12.1 herangezogenen Ratings müssen von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur stammen. Bei diesen Ratings muss es sich zudem um Langfrist-Ratings handeln. Falls für eine Gegenpartei Ratings verschiedener anerkannter Ratingagenturen vorliegen, richtet sich die Bestimmung der Ratingklasse gemäss Rz 12 resp. Rz 12.1 nach Rz 6 des FINMA-RS 2008/19 "Kreditrisiken Banken". Die privilegierten Gewichtungssätze nach Rz 12 und 12.1–12.4 dürfen auch von Banken verwendet werden, welche keine externen Ratings nach Art. 50 ERV für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen anwenden.	12.6*
Die privilegierten Gewichtungssätze nach Rz 12 oder Rz 12.1 bis 12.4 gelten nur für Positionen gegenüber dem Stammhaus bzw. der ausländischen Mutterbank oder der Kantonalbank, für deren sämtliche nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Kanton haftet. Sie sind auf die anderen Gesellschaften (Banken und Nichtbanken), die dem gleichen Konzern angehören, nicht anwendbar. Für diese findet der ordentliche Gewichtungssatz nach Art. 106 Abs. 1 ERV bzw. Art. 115 Abs. 1 ERV Anwendung.	13*
Die UBS AG und die Credit Suisse Group sowie die mit ihnen verbundenen Konzernbanken dürfen von den Erleichterungen nach Rz 12 oder Rz 12.1 bis 12.6 nicht	14*

Gebrauch machen.

Konzernbanken dürfen für Positionen gegenüber ihrem Stammhaus bzw. ihrer ausländischen Mutterbank von den Erleichterungen nach Rz 12 oder Rz 12.1 bis 12.6 nicht Gebrauch machen. Ebenso dürfen Konzernbanken, die von einer Kantonalbank beherrscht werden, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, für Positionen gegenüber dieser Kantonalbank von den Erleichterungen nach Rz 12 oder Rz 12.1 bis 12.6 nicht Gebrauch machen. Sind jedoch die Bedingungen von Art. 89 Abs. 1 ERV für konzerninterne Gegenparteien erfüllt, werden die Positionen gegenüber den betroffenen Banken von der Obergrenze ausgenommen. 15*

Für Banken, die den Schweizer Ansatz nach Art. 93 Abs. 1 ERV anwenden und erforderliche Eigenmittel für Kreditrisiken von weniger als CHF 20 Mio. aufweisen, gelten die Erleichterungen nach Rz 12 für Positionen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten. 16

In Abweichung von Art. 106 Abs. 1 ERV und Art. 115 Abs. 1 ERV und in Anwendung von Art. 103 Abs. 2 Bst. g ERV wird für diejenigen Banken, die zur RBA-Gruppe gehören, der Risikogewichtungssatz für Positionen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber der Entris Banking AG auf die Gewichtungssätze gemäss Rz 12 oder Rz 12.1 bis 12.4 festgesetzt. 17*

Banken, die zur RBA-Gruppe gehören und zugleich die Bedingungen nach Rz 16 erfüllen, dürfen entweder von den Erleichterungen nach Rz 16 oder von derjenigen nach Rz 17 Gebrauch machen. 18

Zwei oder mehrere Mitglieder eines Konzerns bilden zudem als Gruppe verbundener Gegenparteien eine einzige Risikoposition (Art. 100 Abs. 1 und 2 ERV). Die Entris Banking AG und die anderen Gesellschaften, welche zur RBA-Holding gehören, bilden ebenfalls eine einzige Risikoposition. 19*

Sämtliche Positionen müssen weiterhin in die Risikoposition des betroffenen Konzerns nach Art. 104 Abs. 1 ERV bzw. Art. 113 ERV einbezogen und nach Art. 90 Abs. 1 und 2 ERV und Art. 92 ERV gemeldet werden. Die gesamte Risikoposition darf die in Art. 86 ERV respektive Art. 115a ERV festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. 20*

C. Vorgehen beim Wegfallen einer Bedingung für eine Erleichterung

Erfüllt eine Gegenpartei die Bedingungen nach Rz 12 oder Rz 12.1 bis 12.6 nicht mehr, gelten für Positionen gegen über dieser Bank die ordentlichen Gewichtungssätze nach Art. 106 Abs. 1 ERV und Art. 115 Abs. 1 ERV. Banken nach Rz 16 dürfen Positionen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten gegenüber einer solchen Gegenpartei noch während einer Übergangszeit von drei Monaten mit 8% gewichten. 21*

Banken, welche die Bedingung nach Rz 16 nicht mehr erfüllen, dürfen Positionen nach Rz 12 mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten noch während einer Übergangszeit von drei 22

Monaten mit 8% gewichten.

Banken nach Rz 18 die von den Erleichterungen nach Rz 12 Gebrauch machen, aber die Bedingungen nach Rz 16 nicht mehr erfüllen, dürfen Positionen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten noch während einer Übergangszeit von drei Monaten mit 8% gewichten. 23

Während der Frist nach Rz 21, 22 und 23 dürfen neue Positionen gegenüber der betroffenen Gegenpartei nur eingegangen werden, wenn die gesamte Risikoposition, bei Gewichtung der Positionen 24*

- nach Art. 106 Abs. 1 ERV die Obergrenze von 25% der eigenen Mittel nicht überschreitet bzw. 25*

- nach Art. 115 Abs. 1 ERV die in Art. 115a ERV definierten Obergrenzen nicht überschreitet. 26*

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 17.11.2010 beschlossen und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	12.1 – 12.6, 25, 26
Geänderte Rz	12, 13 – 15, 17, 19 – 21, 24